



Aarburg

Badeordnung Badi Aarburg ab Saison 2024

Stand: 8. April 2024

STADT AARBURG

Städtchen 37

Postfach 32

4663 Aarburg

Telefon 062 787 14 20

E-Mail stadtrat@aarburg.ch



Aarburg

§ 1 Allgemeines

1 Das historische Schwimmbad Aarburg (Badi) steht allen Badegästen, Sportlern, Erholungssuchenden, Familien, Passanten sowie kunst- und architekturinteressierten Menschen offen, um sich sportlich zu betätigen, unbeschwert zu spielen, sich kulinarisch zu verköstigen, Geselligkeit zu pflegen, sich Erholung zu gönnen und die Gesundheit zu erhalten.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

1 Die Badeordnung bezweckt die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in unserer Badi.

2 Die Badeordnung ist für alle Benutzenden der Badi verbindlich.

§ 3 Öffnungs- und Betriebszeiten

1 Beginn und Schluss der Badesaison werden in der Presse sowie auf der Website der Stadt Aarburg (www.aarburg.ch) publiziert.

2 Die Badi ist 2024 vom Samstag 11. Mai bis Sonntag 15. September geöffnet.

a) Reguläre Öffnungszeiten

- Täglich 09:00 Uhr – 19:30 Uhr
- Schlechtwetter 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
- 1. August 09:00 Uhr – 18:00 Uhr

3 In der Vor- und Nachsaison sowie bei schlechtem Wetter kann der Betrieb eingeschränkt werden. Das anwesende Personal kann entscheiden, die Badi kurzfristig bei sehr gutem Wetter länger geöffnet zu haben.

§ 4 Zutrittsregelung

1 Für die Benützung der Anlagen muss jeder Badi-Gast eine Eintrittsgebühr entrichten. Die Badi-Gäste erhalten gegen Bar-, Twint- oder EC-Zahlung an der Kasse zum Tarifpreis ein Eintrittsticket (Einzeleintritt oder Abo).

2 Saison-Abos sind nicht übertragbar. Missbrauch wird geahndet. Verlorene Abos werden nicht zurückerstattet. Gelöste Eintritte und Abos werden nicht zurückgenommen.

3 Saison-Abos müssen unaufgefordert am Empfang vorgezeigt werden.

4 Die Sonnenliegen stehen den Badegästen kostenlos zur Verfügung und müssen nach Gebrauch wieder an dem vorgesehenen Platz versorgt werden.

5 Die Benutzung der Badi kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.



- 6 Der Zutritt zur Badi kann nicht gestattet werden für
- a) Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel sich selber oder andere Gäste gefährden
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden)
- 7 Personen, die unter epileptischen Anfällen, Herzkrankheiten etc. leiden, dürfen nur im Nichtschwimmerbereich ins Wasser. Bei Bedarf können sie sich beim Aufsichtspersonal melden.
- 8 Schulklassen sind von den Lehrpersonen als geschlossene Gruppen ins Schwimmbad zu führen und draussen wieder zu entlassen. Für die Erteilung von Schwimmunterricht und Kursen im Schwimmbad ist bei der Betriebsleitung vorgängig die Bewilligung einzuholen.

§ 5 Eintritte und Gebühren

- 1 Die Benützung der Badi ist gebührenpflichtig.
- 2 Die Eintritte und Gebühren sind separat festgelegt. Sie können vom Stadtrat Aarburg periodisch angemessen angepasst werden.

§ 6 Fotografieren und Filmen

- 1 Die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Betriebsleitung erteilt in Ausnahmefällen auf Gesuch schriftliche Bewilligungen für Foto- und Filmaufnahmen.

§ 7 Verhalten

- 1 Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind vor der Benutzung des Schwimm-/ Kinderbeckens alle Gäste aufgefordert, sich gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen. Seifen und Duschmittel dürfen nur in den geschlossenen Duschräumlichkeiten verwendet werden. Kleinkinder müssen von einem Erwachsenen auf die Toilette begleitet werden.
- 2 Das Verhalten und die Badebekleidung dürfen das sittliche Empfinden nicht verletzen. Das Baden ist ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung (Tenue aus Badestoff, Badeburka erlaubt, Badewindeln bei Kleinkindern sind obligatorisch, Unterwäsche unter der Badbekleidung nicht erlaubt) gestattet.
- 3 Das Spucken auf die Schwimmbeckenumrandung, Liegeroste oder ins Wasser ist verboten.
- 4 Die Badegäste dürfen die anderen Badegäste weder stören noch gefährden. Das Stossen oder Hineinwerfen von Badegästen in das Schwimm-/Kinderbecken ist verboten.
- 5 Ball- und Wurfspiele sind nur auf der Wiese ausserhalb der Badi erlaubt.
- 6 Das (Ab)Spielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten sowie Musikinstrumenten ist bei Reklamationen bzw. auf Anweisung des Personals sofort einzustellen.
- 7 Fahrzeuge sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.



- 8 Das Kinderbecken sowie der Spielplatz sind für Kinder freizuhalten.
- 9 Das Rauchen, Essen und Trinken im Schwimm-/ Kinderbeckenbereich und in allen Innenräumen ist nicht gestattet.
- 10 Das Liegenlassen von Abfällen, Kaugummis und Zigarettenstummeln und sonstige Verunreinigungen der Badi sind untersagt.

§ 8 Sicherheitsbestimmungen

- 1 NichtschwimmerInnen ist der Zutritt zum Schwimmerbereich aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 2 Im Schwimmbecken ist die Benutzung von Luftmatratzen und ähnlicher Produkte sowie das Ballspielen nicht gestattet.
- 3 Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung des Badi-Personals gestattet.
- 4 Kinder unter zehn Jahren dürfen die Badi nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.
- 5 Das Hineinspringen ins Wasser ist nur ausserhalb der markierten Bereiche erlaubt.
- 6 Das Betreten und Benutzen der Badi ausserhalb der Betriebszeiten ist verboten.
- 7 Das Besteigen von Bäumen, Dächern und Überklettern von Zäunen ist verboten.
- 8 Das Betreten der Diensträumlichkeiten des Personals ist nicht gestattet.

§ 9 Haftung

- 1 Die Benutzung der Badi erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2 Die Stadt Aarburg haftet nicht für
- a) Schäden, die bei Benutzung des Schwimm-/ Kinderbeckens, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen,
 - b) Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Spielen usw.),
 - c) den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen.
- 3 Wird die Badi durch geführte Gruppen, Schulen, Vereine oder ähnliches kollektiv besucht, so ist die leitende Person der Gruppe für die Aufsicht der Mitglieder verantwortlich.
- 4 Für das Baden und Schwimmen in der Aare sowie den Aufenthalt im Flussbereich wird jede Haftung abgelehnt. Für Minderjährige haften deren Eltern oder Stellvertreter.



§ 10 Weisungsbefugnis

- 1 Das Badi-Personal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden.
- 2 Personal und Badegäste achten gegenseitig auf einen angenehmen, respektvollen Umgangston sowie auf korrektes Verhalten und ein förderliches Miteinander.

§ 11 Lob und Kritik

- 1 Lob und Kritik sind in erster Linie an die Betriebsleitung der Badi zu richten. Darüber hinaus nimmt die Stadtverwaltung gerne Verbesserungsvorschläge und Anregungen entgegen.

a) Betriebsleitung Badi

Schwimmbad Aarburg
Badstrasse 1
4663 Aarburg
badi@aarburg.ch

b) Stadtverwaltung

Abteilung Infrastruktur Sicherheit
Städtchen 37
4663 Aarburg
infrasisicherheit@aarburg.ch

§ 12 Verhalten bei Unfällen

- 1 Bei Unfällen muss das Badi-Personal sofort verständigt werden.
- 2 Bei Notfällen müssen die vorhandenen Alarmierungsmittel sofort benutzt werden.
- 3 Verunreinigungen oder Beschädigungen müssen dem Badi-Personal gemeldet werden.

§ 13 Sanktionen

- 1 Wer einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Badi-Personals zuwiderhandelt, kann aus der Badeanlage weggewiesen, mit einem Verbot für die Benutzung der Badi belegt oder mit Busse bestraft werden. Ein der Stadt Aarburg entstandener Schaden muss vollumfänglich ersetzt werden. Die einzelnen Massnahmen können miteinander verbunden werden. Für die Wegweisung ist die Betriebsleitung, für ein Zutrittsverbot die Stadtverwaltung, Abteilung Infrastruktur Sicherheit, zuständig. Die Festlegung von Bussen obliegt dem Stadtrat Aarburg.
- 2 Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Badi-Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.



Aarburg

- 3 Bei Zuwiderhandlung gegen diese Badeordnung sowie bei mutwilliger Verunreinigung der Anlagen kann die Betriebsleitung oder die Stadtverwaltung, unabhängig vom entstandenen Schaden, vom Verursacher nebst der Abgeltung des Schadens eine angemessene Umtriebsgebühr erheben.
- 4 Beim Erlass eines partiellen oder umfassenden Zutrittsverbotes wird eine allfällig vorhandene bzw. eingesetzte Saison- oder Abo-Karte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abo-Dauer. Gleichzeitig erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung auf Mieten von Kabinen.

§ 14 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt per 01.05.2024 in Kraft und ersetzt die Badeordnung 2023.

Aarburg, 08.04.2024 / L3.1

STADTRAT AARBURG


Hans-Ulrich Schär
Stadtpräsident


Urs Wicki
Stadtschreiber